

Sehr geehrte Studierende,

mit dieser Mail wollen wir Sie darüber informieren, wie der Übergang vom Studium unter Coronabedingungen zum normalen Studium im Hinblick auf Prüfungen und Studienfortschrittshürden organisiert ist

Im Rahmen der Corona Pandemie wurden in den vergangenen vier Semestern, beginnend mit dem Sommersemester 2020, unterschiedliche Regelungen eingeführt, um Ihnen unter den erschwerten Bedingungen trotzdem einen Studienfortschritt zu ermöglichen. Dies waren insbesondere:

- a) Eine Verlängerung der Regelstudienzeit um bis zu vier Semester auf Basis des Art. 99 BayHSchG.
- b) Die Reduzierung der Fortschrittshürden im Studium um 30 CP.
- c) Die Möglichkeit, Prüfungen (auch Wiederholungsprüfungen) ohne Angabe von Gründen zu verschieben.
- d) Eine Freigabe der Prüfungsform, so dass auch andere Prüfungsformen, die nicht in der SPO des jeweiligen Studiengangs festgelegt wurden, zum Einsatz kommen können.

Diese Regelungen werden jetzt schrittweise zurückgefahren.

Je nachdem, in welchem Studiensemester Sie sich aktuell in Ihrem Studiengang befinden, hat das unterschiedliche Auswirkungen auf Ihr Studium und Ihren Studienfortschritt. Aus diesem Grund beschreiben wir im Folgenden die Auswirkungen auf folgende vier unterschiedlichen Studierendengruppen.

1. Studierende, die den Studiengang, in dem sie aktuell eingeschrieben sind, im Wintersemester 2019-20 oder früher begonnen haben (aktuell 6. Studiensemester oder höher)
2. Studierende, die den Studiengang, in dem sie aktuell eingeschrieben sind, im Wintersemester 2020-21 begonnen haben (aktuell 4. Studiensemester)
3. Studierende, die den Studiengang, in dem sie aktuell eingeschrieben sind, im Wintersemester 2021-22 begonnen haben (aktuell 2. Studiensemester)
4. Studierende in Masterstudiengängen, die den Studiengang, in dem sie aktuell eingeschrieben sind, im Sommersemester 2022 begonnen haben (aktuell 1. Studiensemester)

Folgende Regelungen finden für die Gruppe, die **im Wintersemester 2019-20 oder früher** mit dem Studium begonnen hat, Anwendung:

- Die Regelstudienzeit verlängert sich pauschal um vier Semester, sofern Sie während dieser vier Semester im selben Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt waren. Andernfalls reduzieren sich diese Zusatzsemester individuell. Damit beträgt die Regelstudienzeit keine sieben Semester mehr, sondern elf Semester.
- Dementsprechend verlängern sich alle in SPO, APO oder RaPO genannten Fristen, die auf der Semesterzahl basieren, pauschal um vier Semester. Somit müssen beispielsweise Prüfungen in Grundlagen- und Orientierungsmodulen, die gemäß §8 RaPO nach zwei Semestern erstmalig abgelegt werden müssen, da sie ansonsten mit der Note 5 gewertet werden, jetzt nach dem 6. Semester, also dem aktuellen Sommersemester 2022, erstmalig abgelegt werden, ansonsten werden sie mit 5 bewertet. Ebenso verlängert sich die Frist, nach der spätestens alle Prüfungen

inklusive der Bachelorarbeit erstmals angetreten sein müssen, von neun Semestern auf 13 Semester.

- Die Studienfortschrittshürden, die in den jeweiligen SPOs auf Basis von CP benannt sind, bleiben bis einschließlich dem kommenden Wintersemester 2022-23 um 30 CP abgesenkt. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Vorrücken ins Vertiefungsstudium, das normalerweise laut SPO erst mit 40 CP möglich ist, schon mit 10 CP möglich ist. Somit können Sie sich auch für entsprechende Studienschwerpunkte etc. und Prüfungen im Hauptstudium anmelden und die Prüfungen ablegen.
- Wenn Sie aufgrund einer solchen Regelung schon Prüfungen im Hauptstudium abgelegt haben, ist ein Rückfall ins Basisstudium ausgeschlossen.
- Bitte beachten Sie aber in Ihrer weiteren Studienfortschrittsplanung, dass Sie alle bisher noch nicht abgelegten Prüfungen zum Erlangen der Gesamtsumme an CPs in Ihrem Studiengang bestehen müssen. Dies ist insbesondere bei der Betrachtung der Prüfungsanzahl pro Semester, die Sie ablegen wollen, zu bedenken.
- Andere Fortschrittshürden, die in der jeweiligen SPO Ihres Studiums enthalten sind und die nicht unter die beiden oben genannten Regeln nach Semestern oder CP fallen, wie beispielsweise, dass das Basisstudium abgeschlossen sein muss, um das Praxissemester anzutreten, gelten ab sofort wieder.
- Die Regelung, dass Wiederholungsprüfungen geschoben werden können, läuft mit sofortiger Wirkung aus. Das bedeutet, dass nach §10 RaPO Zweitversuche im Folgesemester und Drittversuche innerhalb eines Jahres angetreten werden müssen. Sie müssen in diesem Semester also alle Zweitversuche zwingend antreten, ebenso Drittversuche, bei denen der Zweitversuch im Sommersemester 2021 erfolgt ist.
- Alle Ergebnisse von Prüfungen, die Sie in den letzten drei Semestern abgelegt haben, gelten. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. Somit müssen Sie Zweitversuche nach §10 RaPO im Sommersemester 2022 antreten, für Dritt- und evtl. Viertversuche gilt das entsprechend.
- Die Prüfungsform ist im Sommersemester 2022 nicht frei gegeben. Das bedeutet, dass alle Prüfungen, auch anstehende Wiederholungsprüfungen, in der in der SPO bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform durchgeführt werden.

Folgende Regelungen finden für die Gruppe, die im **Wintersemester 2020-21** mit dem Studium begonnen hat, Anwendung:

- Die Regelstudienzeit verlängert sich pauschal um drei Semester, sofern Sie während dieser drei Semester im selben Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt waren. Andernfalls reduzieren sich diese Zusatzsemester individuell. Damit beträgt die Regelstudienzeit keine sieben Semester mehr, sondern zehn Semester.
- Dementsprechend verlängern sich alle in SPO, APO oder RaPO genannten Fristen, die auf der Semesterzahl basieren, pauschal um drei Semester. Somit müssen beispielsweise Prüfungen in Grundlagen- und Orientierungsmodulen, die gemäß §8 RaPO nach zwei Semestern erstmalig abgelegt werden müssen, da sie ansonsten mit der Note 5 gewertet werden, jetzt nach dem 5. Semester, also dem Wintersemester 2022-23, erstmalig abgelegt werden, ansonsten werden sie mit 5 bewertet. Somit befinden Sie sich, fristentechnisch gesehen, wieder im 2. Studiensemester. Ebenso verlängert sich die Frist, nach der spätestens alle Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit erstmals angetreten sein müssen von neun Semestern auf zwölf Semester.
- Die Studienfortschrittshürden, die in den jeweiligen SPOs auf Basis von CP benannt sind, bleiben bis einschließlich dem kommenden Wintersemester 2022-23 um 30 CP abgesenkt. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Vorrücken ins Vertiefungsstudium, das normalerweise laut SPO erst mit 40 CP möglich ist, schon mit 10 CP möglich ist.

- Somit können Sie sich auch für entsprechende Studienschwerpunkte etc. und Prüfungen im Hauptstudium anmelden und die Prüfungen ablegen.
- Wenn Sie aufgrund einer solchen Regelung jetzt im Sommersemester Prüfungen im Hauptstudium ablegen, fallen Sie nicht wieder zurück ins Basisstudium.
 - Bitte beachten Sie aber in Ihrer weiteren Studienfortschrittsplanung, dass Sie die noch nicht abgelegten Prüfungen des Basisstudiums mit den entsprechenden CPs trotzdem ablegen müssen. Dies ist insbesondere bei der Betrachtung der Prüfungsanzahl pro Semester, die Sie ablegen wollen, zu bedenken.
 - Andere Fortschrittshürden, die in der jeweiligen SPO Ihres Studiums enthalten sind und die nicht unter die beiden oben genannten Regeln nach Semestern oder CP fallen, wie beispielsweise, dass das Basisstudium abgeschlossen sein muss, um das Praxissemester anzutreten, gelten ab sofort wieder.
 - Die Regelung, dass Wiederholungsprüfungen geschoben werden können, läuft mit sofortiger Wirkung aus. Das bedeutet, dass nach §10 RaPO Zweitversuche im Folgesemester und Drittversuche innerhalb eines Jahres angetreten werden müssen. Sie müssen in diesem Semester also alle Zweitversuche zwingend antreten.
 - Alle Ergebnisse von Prüfungen, die Sie in den letzten drei Semestern abgelegt haben, gelten. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. Somit müssen Sie Zweitversuche nach §10 RaPO in Sommersemester 2022 antreten, für Dritt- und Viertversuche gilt das entsprechend.
 - Die Prüfungsform ist im Sommersemester 2022 nicht frei gegeben. Das bedeutet, dass alle Prüfungen, auch anstehende Wiederholungsprüfungen, in der in der SPO bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform durchgeführt werden.

Folgende Regelungen finden für die Gruppe, die im **Wintersemester 2021-22** mit dem Studium begonnen hat, Anwendung:

- Die Regelstudienzeit verlängert sich pauschal um ein Semester, sofern Sie während dieses Semesters im selben Studiengang immatrikuliert und nicht beurlaubt waren. Damit beträgt die Regelstudienzeit keine sieben Semester mehr, sondern acht Semester.
- Dementsprechend verlängern sich alle in SPO, APO oder RaPO genannten Fristen, die auf der Semesterzahl basieren, pauschal um ein Semester. Somit müssen beispielsweise Prüfungen in Grundlagen- und Orientierungsmodulen, die gemäß §8 RaPO nach zwei Semestern erstmalig abgelegt werden müssen, da sie ansonsten mit der Note 5 gewertet werden, jetzt nach dem 3. Semester, also dem Wintersemester 2022-23, erstmalig abgelegt werden, ansonsten werden sie mit 5 bewertet. Somit befinden Sie sich, fristentechnisch gesehen, weiter im 1. Studiensemester. Ebenso verlängert sich die Frist, nach der spätestens alle Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit erstmals angetreten sein müssen von neun Semestern auf zehn Semester.
- Die Studienfortschrittshürden, die in den jeweiligen SPOs auf Basis von CP benannt sind, bleiben bis einschließlich dem kommenden Wintersemester 2022-23 um 30 CP abgesenkt. Dies bedeutet, dass beispielsweise ein Vorrücken ins Vertiefungsstudium, das normalerweise laut SPO erst mit 40 CP möglich ist, schon mit 10 CP möglich ist. Somit können Sie sich auch für entsprechende Studienschwerpunkte etc. und Prüfungen im Hauptstudium anmelden und die Prüfungen ablegen.
- ~~- Wenn Sie aufgrund einer solchen Regelung jetzt im Sommersemester Prüfungen im Hauptstudium ablegen, fallen Sie nicht wieder zurück ins Basisstudium.~~
- Bitte beachten Sie aber in Ihrer weiteren Studienfortschrittsplanung, dass Sie die noch nicht abgelegten Prüfungen des Basisstudiums mit den entsprechenden CPs trotzdem ablegen müssen. Dies ist insbesondere bei der Betrachtung der Prüfungsanzahl pro Semester, die Sie ablegen wollen, zu bedenken.

- Andere Fortschrittshürden, die in der jeweiligen SPO Ihres Studiums enthalten sind und die nicht unter die beiden oben genannten Regeln nach Semestern oder CP fallen, wie beispielsweise, dass das Basisstudium abgeschlossen sein muss, um das Praxissemester anzutreten, gelten ab sofort wieder.
- Die Regelung, dass Wiederholungsprüfungen geschoben werden können, läuft mit sofortiger Wirkung aus. Das bedeutet, dass nach §10 RaPO Zweitversuche im Folgesemester und Drittversuche innerhalb eines Jahres angetreten werden müssen. Sie müssen in diesem Semester also alle Zweitversuche zwingend antreten.
- Alle Ergebnisse von Prüfungen, die Sie im letzten Semester abgelegt haben, gelten. Dies gilt auch für nicht bestandene Prüfungen. Somit müssen Sie Zweitversuche nach §10 RaPO in Sommersemester 2022 antreten.
- Die Prüfungsform ist im Sommersemester 2022 nicht frei gegeben. Das bedeutet, dass alle Prüfungen, auch anstehende Wiederholungsprüfungen, in der in der SPO bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform durchgeführt werden.

Folgende Regelungen finden für die Gruppe, die im **Sommersemester 2022** mit dem Studium begonnen hat, Anwendung. Sie studieren ein ganz normales Regelstudium. Das bedeutet im Einzelnen:

- Im Hinblick auf Fristen, die auf der Studiensemesterzahl oder auf CP basieren, studieren Sie gemäß der geltenden SPO, APO und RaPO.
- Auch alle anderen Studienfortschrittshürden gelten.
- Ebenso gelten die normalen Regelungen bzgl. der Belegung von Prüfungen und von Wiederholungsprüfungen.
- Die Prüfungsform ist im Sommersemester 2022 nicht frei gegeben. Das bedeutet, dass alle Prüfungen, auch anstehende Wiederholungsprüfungen, in der in der SPO bzw. dem Modulhandbuch festgelegten Prüfungsform durchgeführt werden.

Für **Studierende aus Masterstudiengängen**, die ihr Studium in den Sommersemestern 2020 oder 2021 begonnen haben, gelten die Regelungen jeweils entsprechend.

Ich hoffe, dass damit möglichst alle Unsicherheiten beseitigt sind und Sie, basierend auf diesen Informationen, Ihren weiteren Studienverlauf planen können. Bei Fragen zur individuellen Planung des Studienverlaufs nehmen Sie bitte Kontakt mit der jeweiligen Fachstudienberaterin, dem jeweiligen Fachstudienberater auf. Diese können mögliche Härtefälle identifizieren, für die dann in der zuständigen Prüfungskommission nach einer Lösung gesucht werden kann.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg für Ihren weiteren Studienverlauf.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr.-Ing. Dirk Jacob
Vorsitzender Prüfungsausschuss